

Was Sie über das Erbrecht wissen sollten.

Was geschieht mit meinem Vermögen, wenn ich nicht mehr bin? Diese Frage beantwortet das Erbrecht.

Selbst wenn es nicht leicht fällt – die Frage, was mit seinem Vermögen nach dem Tod geschieht, sollte sich jeder beizeiten stellen. Diese Broschüre möchte hierbei eine Hilfestellung bieten und Ihnen Informationen über die wesentlichen erbrechtlichen Fragestellungen geben. Sie erfahren in ihr den Unterschied zwischen gesetzlicher Erbfolge und der Erbfolge aufgrund eines Testaments bzw. Erbvertrags. Es werden das Erbrecht der Verwandten und der Ehegatten bzw. Lebenspartner erläutert sowie das Pflichtteilsrecht erklärt. Sie erhalten praktische Tipps, wie man ein Testament errichtet. Und auch das neue Zentrale Testamentsregister wird in seinen Grundzügen vorgestellt.

Eine anwaltliche oder notarielle Beratung kann und will diese Broschüre natürlich nicht ersetzen. Haben sie weitergehende Fragen, insbesondere zur Testamentserrichtung oder Gestaltung eines Erbvertrags, sollten Sie sich an einen Rechtsanwalt oder Notar Ihrer Wahl wenden.

Wer wird Erbe?

Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden. Entweder gibt es ein Testament bzw. einen Erbvertrag. Dann tritt die sogenannte gewillkürte Erbfolge ein: Erbe wird derjenige, den der Verstorbene (der Erblasser) als Erben eingesetzt hat. Oder es gibt weder Testament noch Erbvertrag: Dann tritt die sogenannte gesetzliche Erbfolge ein. Wer Erbe wird, ergibt sich in diesem Fall aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Zunächst einmal muss deshalb feststehen, ob ein Testament oder Erbvertrag vorhanden ist, ehe man sagen kann, wer Erbe wird. Wir möchten uns zunächst mit dem Fall beschäftigen, dass der Erblasser nicht bestimmt hat, wer sein Erbe werden soll und deshalb gesetzliche Erbfolge eintritt.

Bereits an dieser Stelle ein Hinweis: In den meisten Fällen empfiehlt es sich, ein Testament zu machen. Die Bestimmung der gesetzlichen Erbfolge ist mitunter schwierig, insbesondere für den juristischen Laien. Es kann zu unliebsamen Überraschungen kommen, mit anderen Worten zu gesetzlichen Erben, mit denen Sie nicht gerechnet haben. Mit einem Testament können Sie Ihren letzten Willen bestimmen und sind nicht auf die Vorstellungen des Gesetzgebers angewiesen.

Regelung der Erbfolge

gesetzliche Erbfolge

Erben verschiedener
Ordnungen

gewillkürte Erbfolge

Testament
(eigenhändig/
öffentlich/
gemeinschaftlich)

Erbvertrag

Die gesetzliche Erbfolge

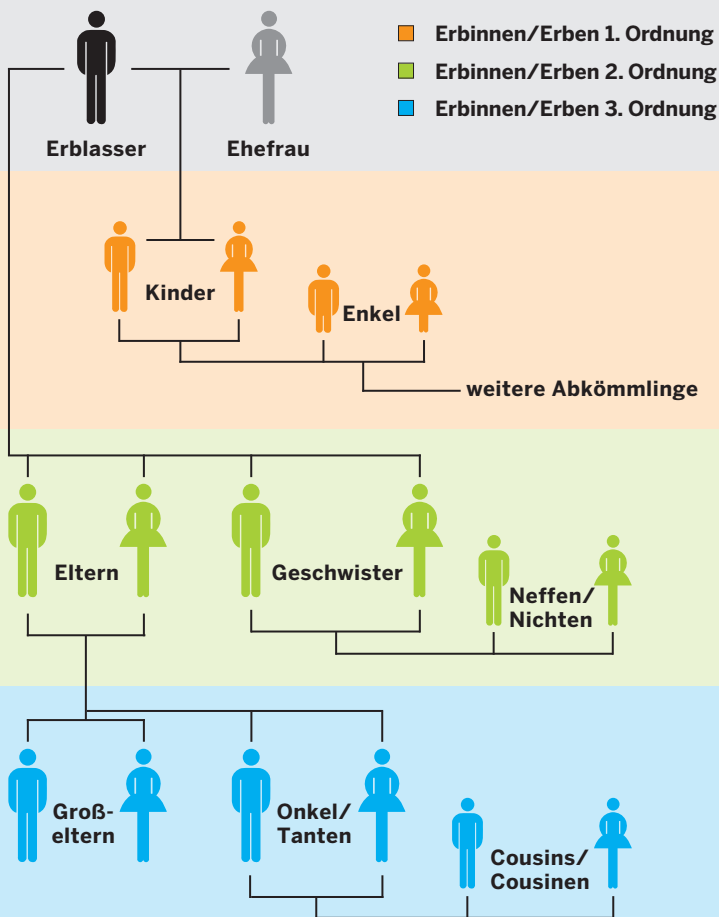
Es erben grundsätzlich nur die Verwandten sowie die Ehegatten und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Unter Verwandten versteht man Personen, die gemeinsame Eltern, Großeltern, Urgroßeltern oder noch entferntere gemeinsame Vorfahren haben. Nicht verwandt in diesem Sinne sind deshalb z. B. Schwiegermutter, Schwiegersohn, Stiefvater und Stieftochter – diese sind deshalb auch keine gesetzlichen Erben. Da Adoptivkinder durch die Adoption die rechtliche Stellung eines Kindes des Erblassers erhalten, sind diese dessen leiblichen Kindern in der Regel gleichgestellt. Nichteheleiche Kinder gehören ebenfalls zu den gesetzlichen Erben*.

* Ausnahme: Bei Erbfällen, bei denen der Erblasser vor dem 29. Mai 2009 verstorben und das nichteheleiche Kind vor dem 1. Juli 1949 geboren ist, wird das nichteheleiche Kind nur dann gesetzlicher Erbe seines Vaters und der Verwandten von väterlicher Seite, wenn der Erblasser am 2. Oktober 1990 seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den neuen Bundesländern hatte.

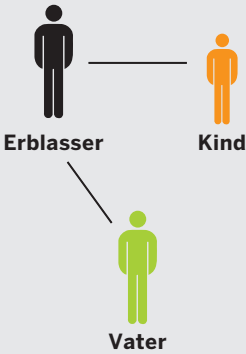
Die verschiedenen Ordnungen

Es sind nicht alle Verwandten in gleicher Weise erbbe-rechtigt. Das Gesetz teilt sie vielmehr in verschiedene Ordnungen ein.

Schaubild der gesetzlichen Erbfolge

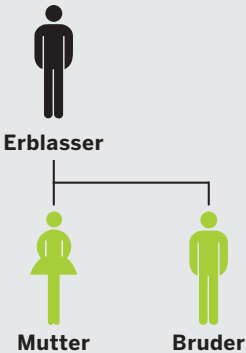


Wichtig hierbei ist: Ist jemand vorhanden, der zur Gruppe der besonders nahen Verwandten gehört, also beispielsweise Kinder als Erben erster Ordnung, schließen sie Verwandte nachfolgender Ordnungen, wie z. B. die Eltern als Erben zweiter Ordnung, von der Erbschaft aus.



Beispiel 1: Der Erblasser hinterlässt ein Kind und seinen Vater. Das Kind ist Erbe der ersten Ordnung. Der Vater gehört der zweiten Ordnung an. Erbe wird nur das Kind (als Erbe erster Ordnung, der Verwandte nachfolgender Ordnungen ausschließt). Der Vater erbt nicht.

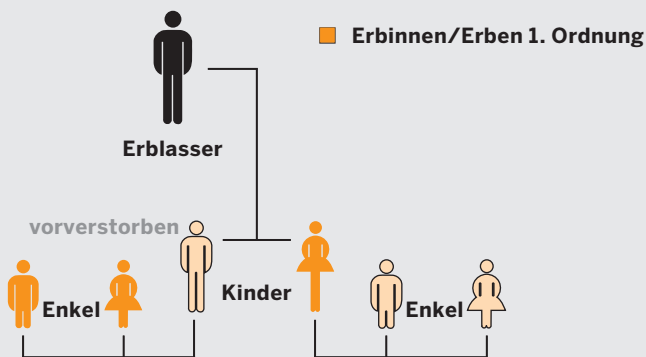
- **Erbinnen/Erben 1. Ordnung**
- **Erbinnen/Erben 2. Ordnung**



Beispiel 2: Hinterlässt der Erblasser sowohl einen Bruder als auch seine Mutter, gehören diese beide zur zweiten Ordnung. Sie erben dann zu gleichen Teilen. Da kein Erbe der ersten Ordnung vorhanden ist, werden sie als Erben der zweiten Ordnung auch nicht von der Erbfolge ausgeschlossen.

- **Erbinnen/Erben 2. Ordnung**

Hätte das Kind des Erblassers selber Kinder (also die Enkelkinder des Erblassers), wären diese als Abkömmlinge des Erblassers zwar ebenfalls Erben erster Ordnung. In diesem Fall regelt das Gesetz allerdings, dass ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling (das Kind) die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (die Enkelkinder) von der Erbfolge ausschließt.

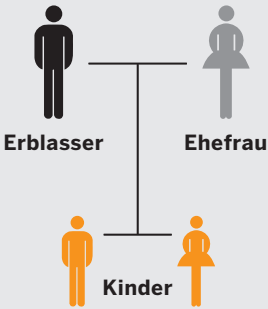


Beispiel: Der Erblasser hatte eine Tochter und einen Sohn. Sowohl Tochter als auch Sohn haben jeweils zwei Kinder. Der Sohn ist vorverstorben. Es erben die Tochter zu $\frac{1}{2}$ (die Kinder der Tochter sind von der Erbfolge ausgeschlossen, weil die Mutter lebt) und die Kinder des Sohnes zu je $\frac{1}{4}$.

Das Erbrecht des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners

Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner gehören zwar nicht zu den Verwandten, doch räumt das Gesetz auch ihnen ein Erbrecht ein. Die Höhe ihrer Erbquote bestimmt sich danach, wer noch als gesetzlicher Erbe vorhanden ist: Neben Erben der ersten Ordnung (also insbesondere den Kindern) erbt der überlebende Ehe- oder Lebenspartner zu $\frac{1}{4}$, neben Erben der zweiten Ordnung zu $\frac{1}{2}$.

Dieser Erbteil erhöht sich um ein weiteres $\frac{1}{4}$, wenn die Eheleute im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft gelebt haben. In diesem Güterstand leben Eheleute stets, wenn sie nicht in einem Ehevertrag einen anderen Güterstand vereinbart haben. Dies bedeutet, dass ein Ehegatte bei gesetzlicher Erbfolge neben Kindern stets zu $\frac{1}{2}$ Erbe wird.



■ **Erbinnen/Erben**
1. Ordnung

Beispiel: Der Erblasser hinterlässt seine Ehefrau und zwei Kinder. Die Ehefrau wird nach Vorstehendem Erbin zu $\frac{1}{2}$ (Erbteil neben Kindern als Erben erster Ordnung $\frac{1}{4}$, erhöht um ein weiteres $\frac{1}{4}$, wenn sie im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft mit dem Erblasser gelebt hat). Die Kinder erben zu gleichen Teilen die andere Hälfte, so dass auf jedes von ihnen ein Erbteil von $\frac{1}{4}$ entfällt.

Gibt es weder Erben der ersten noch der zweiten Ordnung und sind auch keine Großeltern des Erblassers mehr vorhanden, erhält der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner die gesamte Erbschaft.

Das Erbrecht des Staates

Sind weder Ehegatte noch Lebenspartner vorhanden und gibt es auch keine Verwandten, wird der Staat gesetzlicher Erbe.

Die gewillkürte Erbfolge

Sollte ich ein Testament machen?

Die Antwort auf diese Frage hängt entscheidend davon ab, wer nach Ihren Vorstellungen Ihr Erbe werden soll. Sie sollten sich deshalb zunächst überlegen, wer Sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge beerben würde (vgl. oben „Die gesetzliche Erbfolge“). Deckt sich die gesetzliche Erbfolge mit Ihren Vorstellungen, ist es nicht unbedingt notwendig, ein Testament zu errichten. Möchten Sie allerdings, dass jemand anderes Sie beerbt (oder Sie nicht beerbt!), als dies nach der gesetzlichen Erbfolge der Fall wäre, müssen Sie zwingend ein Testament errichten. Dasselbe gilt, wenn Sie Vermögenswerte, wie beispielsweise eine Sammlung oder Gemälde, unter Ihren Erben aufteilen möchten. Wichtig ist ein Testament auch, wenn die Unternehmensnachfolge geregelt oder eine unwirtschaftliche Verteilung des Nachlasses unter vielen (gesetzlichen) Erben verhindert werden soll. Ein Testament geht der gesetzlichen Erbfolge immer vor. Das heißt, dass es auf die gesetzliche Erbfolge nicht mehr ankommt, sobald Sie ein Testament errichtet haben. Im Zweifelsfall ist deshalb anzuraten, ein Testament zu machen.

Ich werde nicht im Testament erwähnt. Bekomme ich nichts vom Erbe? Was hat es mit dem Pflichtteil auf sich?

Durch ein Testament können gesetzliche Erben von der Erbfolge ausgeschlossen werden, mit anderen Worten: Sie werden enterbt. Ein gesetzlicher Erbe wird immer dann enterbt, wenn er im Testament nicht als Erbe aufgeführt wird. Da es seit jeher als ungerecht empfunden worden ist, wenn Kinder des Erblassers bzw. Ehe- und Lebenspartner sowie Eltern, die ohne das Testament gesetzliche Erben geworden wären, nichts erhalten, hat der Gesetzgeber das sogenannte Pflichtteilsrecht eingeführt.

Der Pflichtteilsberechtigte (Kinder, Ehe- bzw. Lebenspartner und Eltern des Erblassers, wenn sie durch Testament von der Erbfolge ausgeschlossen werden) wird

zwar nicht Erbe, er erhält allerdings einen Anspruch auf Geldzahlung in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Beispiel: Der Erblasser hinterlässt seine Ehefrau sowie einen Sohn. Da er wollte, dass seine Ehefrau den gesamten Nachlass erhält, hat er sie in einem Testament als Alleinerbin eingesetzt. Der Sohn, der eigentlich als gesetzlicher Erbe neben der Ehefrau des Erblasser Erbe zu $\frac{1}{2}$ geworden wäre, ist somit durch das Testament enterbt worden. Der Nachlass besteht aus einem Einfamilienhaus mit einem Wert von 300.000,- Euro und Geldvermögen in Höhe von 100.000,- Euro. Der Nachlasswert beträgt somit 400.000,- Euro. Der gesetzliche Erbteil des Sohnes beläuft sich auf $\frac{1}{2}$. Die Hälfte hiervon, mithin $\frac{1}{4}$, steht dem Sohn als Pflichtteilsanspruch zu. Er kann deshalb von der Ehefrau des Erblassers Zahlung von 100.000,- Euro verlangen.

Die Entziehung des Pflichtteils durch den Erblasser ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen möglich, beispielsweise wenn ein Kind des Erblassers diesem nach dem Leben getrachtet oder sich eines Verbrechens gegen den Erblasser schuldig gemacht hat.

Wie mache ich ein Testament?

Die Errichtung eines Testaments unterliegt bestimmten Formvorschriften. Hierzu erfahren Sie im Folgenden Näheres.

Das eigenhändige Testament

Das eigenhändige Testament ist der häufigste Fall der Testamentserrichtung. Ein eigenhändiges Testament muss vom ersten bis zum letzten Buchstaben **handschriftlich verfasst** und **unterschrieben** sein. Ansonsten ist das eigenhändige Testament grundsätzlich nichtig. Es wird dann aufgrund des Eintritts der gesetzlichen Erbfolge unter Umständen jemand Erbe, den der Erblasser von der Erbfolge ausschließen wollte.

Ganz wichtig ist stets, das **Datum der Errichtung auf dem Testament zu vermerken**. Viele Menschen machen im Laufe ihres Lebens mehrere Testamente. Durch ein neues Testament wird ein altes Testament ganz oder teilweise aufgehoben. Findet man mehrere Testamente nach dem Tod des Erblassers vor, muss feststehen, welches Testament das jüngste ist, weil nur dieses den letzten Willen des Erblassers wiedergibt. Fehlt das Datum auf dem Testament, wird es sehr schwierig, diese Feststellung zu treffen. Dies kann dazu führen, dass das Testament als ungültig anzusehen ist und die (nicht gewollte) gesetzliche Erbfolge eintritt.

Das öffentliche Testament

Wer sicher sein möchte, dass er nichts verkehrt macht, sollte ein öffentliches Testament – auch notarielles Testament genannt – errichten. Hier erklärt der spätere Erblasser mündlich oder schriftlich gegenüber dem Notar seinen letzten Willen. Die Notare beraten Sie bei der Abfassung Ihres letzten Willens. Sie erhalten dort auch steuerliche Hinweise, insbesondere zur Erbschaftsteuer. Das notarielle (oder öffentliche) Testament wird immer amtlich verwahrt und eröffnet, wenn der Erblasser verstorben ist.

Die Errichtung eines notariellen Testaments kostet zwar Gebühren. Diese richten sich nach dem Wert des Vermögens. Aber im Regelfall handelt es sich um gut angelegtes Geld, weil durch den sachkundigen Rat des Notars Ihr letzter Wille unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen im Testament umgesetzt wird. Kommt es aufgrund einer unklaren Regelung in einem ohne die Hilfe eines Notars erstellten, eigenhändigen Testament zu einem Streit unter den Erben, folgt oftmals ein gerichtliches Verfahren, welches weitaus höhere Kosten auslösen kann.

Und noch ein allgemeiner Hinweis: Die Regelungen des Erbrechts sind im Detail so kompliziert, dass sie von einem juristischen Laien kaum zu durchschauen sind. Möchten Sie sichergehen, dass Ihre Vorstellungen auch wirksam in das Testament einfließen, sollten Sie auf alle Fälle Rechtsrat einholen, sei es bei einem Notar (der auch unmittelbar ein notarielles Testament aufsetzen kann) oder bei einem Rechtsanwalt.

Was ist ein gemeinschaftliches Testament?

Ein gemeinschaftliches Testament kann von Ehepartnern und eingetragenen Lebenspartnern errichtet werden. Ein solches gemeinschaftliches Testament enthält rechtlich gesehen zwei Verfügungen von Todes wegen – eine Verfügung jedes Partners. Von dem „einfachen“ eigenhändigen Testament unterscheidet sich das gemeinschaftliche Testament im Wesentlichen in zwei Punkten: Die Formvorschriften sind etwas weniger streng, weil es reicht, dass ein Partner das Testament handschriftlich verfasst (das gemeinschaftliche Testament muss allerdings von beiden unterschrieben werden). Von größerer Bedeutung ist jedoch Folgendes: Der Widerruf von Verfügungen in dem gemeinschaftlichen Testament ist nach dem Tod eines Partners in der Regel nicht mehr möglich, weil Verfügungen eines Partners, von denen anzunehmen ist, dass sie nicht ohne die Verfügung des anderen Partners getroffen worden wären, grundsätzlich nur zu dessen Lebzeiten widerrufen werden können. Dies bedeutet, dass der überlebende Partner an die sogenannten „wechselbezüglichen“ Verfügungen gebunden ist, sie also nicht mehr ändern kann.

Exkurs: Das Berliner Testament

Das sogenannte Berliner Testament ist ein typischer Fall eines gemeinschaftlichen Testaments. In dem Berliner Testament setzen sich die Eheleute wechselseitig zu Alleinerben ein. Sie bestimmen ferner, dass ihre Kinder erst nach dem Tod des letztversterbenden Partners Erbe werden sollen. Der überlebende Ehepartner wird alleiniger Erbe; er kann frei über den Nachlass verfügen. Auch beim Berliner Testament existieren viele Gestaltungsmöglichkeiten, so dass die Einholung von Rechtsrat unbedingt zu empfehlen ist.

Testament

Wir, die Eheleute Ingo und
 Andrea Reich geb. Müller,
 setzen uns hiermit gegenseitig
 zu alleinigen Erben unserer
 gesamten Nachlässe ein.

Ebin des Letztversterbenden
 soll unsere Tochter Stefanie
 sein.

Düsseldorf, den 26. Jan. 2012

Andrea Reich, geb. Müller

Düsseldorf, den 26. Jan. 2012

Ingo Reich

Ist ein Testament widerruflich?

Ein Testament kann grundsätzlich jederzeit widerrufen werden. Um es zu widerrufen, können Sie das alte Testament einfach vernichten oder mit einem handschriftlichen Zusatz wie „Ungültig“ versehen. Wie oben bereits geschrieben, setzt ein neues Testament ein älteres außer Kraft. Mit jedem neuen Testament wird das alte Testament deshalb widerrufen. Zu beachten sind allerdings die vorstehend beschriebenen Ausnahmen von der Widerruflichkeit bei einem gemeinschaftlichen Testament nach dem Tod des erstverstorbenen Partners.

Was kann man in einem Testament alles regeln?

Grundsätzlich können Sie in einem Testament frei bestimmen, wer unter welchen Umständen was aus Ihrem Vermögen bekommen soll. Die Möglichkeiten, die Erbfolge und die Verteilung des Nachlasses unter den Erben im Testament zu regeln, sind so vielfältig, dass die Aufzählung der rechtlichen Möglichkeiten der Testamentsgestaltung die Grenzen dieser Broschüre sprengen würde.

Es kann nur nochmals der Tipp gegeben werden, bei der Frage der Testamentsgestaltung Rechtsrat einzuholen oder gleich ein öffentliches (notarielles) Testament zu errichten.

Der Erbvertrag

Der Erbvertrag unterscheidet sich vom Testament in erster Linie dadurch, dass die dort getroffenen Bestimmungen nicht einseitig vom Erblasser widerrufen werden können. Hierfür besteht häufig ein praktisches Bedürfnis. Beispielsweise wird der Sohn eines selbständig tätigen Handwerkers oder Unternehmers oftmals nur dann bereit sein, im väterlichen Betrieb mitzuarbeiten, wenn durch Erbvertrag gesichert ist, dass er auch Nachfolger seines Vaters wird. Ein Erbvertrag muss vor einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit sowohl des Erblassers als auch des Erben geschlossen werden.

Worauf muss nach dem Todesfall geachtet werden?

Der Erblasser hatte nur Schulden. Sollte die Erbschaft ausgeschlagen werden?

Hier kann die Antwort nur lauten: Es kommt darauf an.

Sie müssen sich zunächst vor Augen führen, dass Sie als Erbe rechtlich in die Fußstapfen des Erblassers treten. Das Vermögen geht als Ganzes nach dem Tod des Erblassers auf den Erben über. Zu dem Vermögen gehören auch die Schulden des Erblassers. Übersteigen die Schulden das Haben des Erblassers, ist der Nachlass überschuldet.

Möchten Sie dennoch mit Rücksicht auf das Andenken des Erblassers die Erbschaft annehmen, gibt es Möglichkeiten, um zu vermeiden, dass Sie auf Ihr eigenes Vermögen zur Begleichung der Schulden zurückgreifen müssen. Dies geschieht dadurch, dass eine Nachlassverwaltung oder ein Nachlassinsolvenzverfahren beantragt wird. Nur wenn der Nachlass nicht einmal die Kosten eines solchen Verfahrens deckt, können die Erben die Erfüllung von Nachlassverbindlichkeiten insoweit verweigern, als der Nachlass nicht ausreicht. Sie müssen aber in diesem Fall den gesamten Nachlass an die Gläubiger herausgeben.

Möchten Sie die Erbschaft aufgrund von Schulden des Erblassers nicht annehmen, können Sie die Erbschaft ausschlagen. Die regelmäßige Ausschlagungsfrist beträgt sechs Wochen; die Frist beginnt, wenn der Erbfall eingetreten ist und der Erbe weiß, dass und aus welchem Grund er Erbe geworden ist. Wenn der Erblasser den letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich der Erbe beim Beginn der Frist im Ausland aufgehalten hat, beträgt die Frist sechs Monate. Die Ausschlagung muss dem Nachlassgericht gegenüber erklärt werden, und zwar entweder zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form. Ein bloßer Brief an das Nachlassgericht genügt also nicht.

Wenn der Erbe das Nachlassgericht nicht selbst aufsuchen will oder kann, so muss er die Ausschlagungserklärung notariell beglaubigen lassen und dafür Sorge tragen, dass sie noch innerhalb der Frist beim Nachlassgericht eingeht.

Die Testamentseröffnung

Wenn ein Testament vorhanden ist, wird dieses vom Amtsgericht eröffnet und die Beteiligten, d.h. die gesetzlichen Erben, die testamentarisch eingesetzten Erben, Testamentsvollstrecker, Vermächtnisnehmer und diejenigen, die durch Auflagen begünstigt sind, werden benachrichtigt. Das Nachlassgericht meldet den Erbfall dem Finanzamt, das die Erbschaftssteuer zu erheben hat. Wenn Grundstücke in den Nachlass fallen, wird das zuständige Grundbuchamt unterrichtet.

Der Erbschein

Für Außenstehende ist nicht ohne weiteres zu erkennen, wer den Erblasser beerbt hat und damit in dessen Rechte und Pflichten eingetreten ist. Dem Nachweis des Erbrechts gegenüber Dritten dient der Erbschein, der auf Antrag eines Erben oder Miterben vom Nachlassgericht erteilt wird. Im Rechtsverkehr wird – bis zum Beweis des Gegenteils – vermutet, dass demjenigen, der im Erbschein als Erbe bezeichnet wird, wirklich ein Erbrecht zusteht; Geschäftspartner, die auf die Richtigkeit des Erbscheins vertrauen, sind selbst dann in ihrem guten Glauben geschützt, wenn sich der Erbschein später als unrichtig erweisen und eingezogen werden sollte. Häufig kommt der Erbe auch ohne einen Erbschein aus. Diese Fälle zu kennen, erspart dem Erben Zeit und die Gebühren für einen Erbschein. So kann beispielsweise das Grundbuch berichtigt oder ein Vollstreckungstitel umgeschrieben werden, wenn sich die Erbfolge aus einem notariellen Testament und der Eröffnungsniederschrift ergibt. Banken und Sparkassen sind berechtigt, denjenigen über ein Guthaben des Erblassers verfügen zu lassen, der sich mit einem Testament (das auch privatschriftlich sein kann) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift als Erbe ausweist.

Das Zentrale Testamentsregister

Am 01.01.2012 hat das von der Bundesnotarkammer geführte Zentrale Testamentsregister für Deutschland den Betrieb aufgenommen. Es enthält die Verwahrangaben zu sämtlichen erbfolgerrelevanten Urkunden, die vom Notar errichtet werden oder in gerichtliche Verwahrung gelangen.

Das Register wird in jedem Sterbefall von Amts wegen auf vorhandene Testamente und andere erbfolgerrelevante Urkunden geprüft. Die Bundesnotarkammer informiert daraufhin das zuständige Nachlassgericht, ob und welche Verfügungen von Todes wegen zu beachten sind. Dadurch wird der letzte Wille des Erblassers gesichert, und Nachlassverfahren können schneller und effizienter durchgeführt werden.

Nähere Informationen zum Zentralen Testamentsregister erhalten Sie im Internet auf der von der Bundesnotarkammer eingerichteten Seite www.testamentsregister.de.

Außer mir gibt es noch andere Erben – wie einige ich mich mit ihnen?

Fällt der Nachlass an mehrere Erben, bilden diese eine sogenannte Erbengemeinschaft. Diese Gemeinschaft muss den Nachlass gemeinsam verwalten. Sie darf deshalb auch nur gemeinschaftlich über einzelne Nachlassgegenstände verfügen, beispielsweise das Auto des Erblassers verkaufen oder ein in den Nachlass fallendes Grundstück vermieten. Bei dieser gemeinschaftlichen Verwaltung treten oftmals Probleme auf. Mitunter sind es rein praktische Schwierigkeiten, weil die Miterben weit verstreut wohnen. Häufig sind sich die Miterben untereinander aber auch uneinig, wie in bestimmten Punkten verfahren werden soll.

Die Erbengemeinschaft wird durch die sogenannte Auseinandersetzung aufgelöst. Die Auseinandersetzung kann grundsätzlich jeder Miterbe verlangen. Im Rahmen der Auseinandersetzung wird der Nachlass unter den Miterben aufgeteilt. Ist eine Einigung unter den Miterben über die Aufteilung des Nachlasses nicht möglich, bleibt nur noch der zivilgerichtliche Klageweg.

Eine wichtige Ausnahme von dem Grundsatz, dass jeder Miterbe die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft verlangen kann, ist die, dass der Erblasser die Teilung des Nachlasses für eine bestimmte Zeit ausgeschlossen hat, beispielsweise um einen Familienbetrieb zu erhalten.

Herausgeber:

Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Justizkommunikation
40190 Düsseldorf
Info 10/Stand: März 2012



Alle Broschüren und Faltblätter des Justizministeriums finden Sie unter www.justiz.nrw.de (Infomaterial), dort ist auch ein Online-Bestellformular eingestellt.

Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen direkt
 **01803 100 110***
nrwdirekt@nrw.de

* 9 Cent/Minute aus dem dt. Festnetz – Mobilfunk max. 0,42 €/Minute

Druck:

jva druck+medien
Möhlendyck 50
47608 Geldern
druckerei@jva-geldern.nrw.de